

**5. Satzung**  
**zur Änderung der Büchereisatzung**

vom .....

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist und der §§ 2, 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Büchereisatzung**

Die Büchereisatzung vom 20. April 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. Mai 2011, berichtigt am 8. Juni 2011), die zuletzt durch Satzung vom 9. Dezember 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 15. Dezember 2021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Wörter „Als Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtung“ durch die Wörter „Darüber hinaus“ ersetzt.

b) Dem Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Kunst und Kultur.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird das Wort „Name“ durch die Wörter „Vor- und Nachname“ ersetzt.

b) Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

„b) Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses gemeinsam mit einer aktuellen Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes.“

3. In § 5 Absatz 6 Satz 4 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und Satz 2 wird zu Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Durchführung ihrer Aufgaben verarbeitet die Stadtbücherei personenbezogene Daten der Benutzerinnen und Benutzer (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), bei Minderjährigen zusätzlich Namen und Hauptwohnung der Erziehungsberechtigten, wobei die Angabe von Staatsangehörigkeit, Telefonnummer und E-Mail-Adresse freiwillig erfolgt. Bei der Benutzung des Kassenautomaten wird der gesamte Zahlungsvorgang erfasst.“

- b) Satz 3 bis 5 wird zu Absatz 2. Vorangestellt wird die Absatzbezeichnung „(2)“.
- c) Dem Satz 6 werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt, wobei Satz 6 bis 8 zu Absatz 3 wird:

„(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten steht im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Die Information über den Datenschutz nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) kann in der Stadtbücherei eingesehen werden. Für die Webseiten der Stadtbücherei ist die Information über den Datenschutz unter [www.heidelberg-stadtbuecherei.de](http://www.heidelberg-stadtbuecherei.de) („Datenschutz“) abrufbar.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende neue Fassung:

„d) Schülerinnen und Schüler, Studierende, Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes, Ableistende eines freiwilligen sozialen oder kulturellen Jahrs, Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), schwerbehinderte Menschen, Auszubildende sowie Benutzerinnen und Benutzer, die sich aufgrund von Krankheit, Rehabilitation oder Fortbildung weniger als ein halbes Jahr in Heidelberg aufhalten, Referendarinnen und Referendare und Au-pairs: 12,00 Euro“

- b) Absatz 3 Buchstabe j) wird gestrichen.
- c) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Mit Ende der Übergangsfrist nach § 27 Absatz 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) beziehungsweise mit Anwendung der Rechtslage unter § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) können einzelne der vorgenannten Entgelte der Umsatzsteuerbarkeit unterliegen. In diesem Fall verstehen sich die genannten Entgelte inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.“

7. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Bei Aufgabe des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister